

zielen kann. Ein solches Mittel ist in vielen Fällen das öffentliche Ausbieten von Forderungen gegen faule Schuldner durch die Zeitung.

Allerdings muß man hierbei mit einer gewissen Vorsicht verfahren. Nicht jede Forderung eignet sich zur öffentlichen Ausbietung. Das Gericht gewährt auch dem faulen Schuldner weitgehenden Schutz gegen Beleidigung seiner »Ehre«, und es ist ja nicht zu leugnen, daß ein öffentliches An-den-Pranger-stellen als zahlungsunfähiger Schuldner an sich den Betroffenen in seiner Ehre zu verlegen geeignet ist.

Will man Forderungen öffentlich zum Verkauf ausbieten, so müssen hierfür bestimmte Voraussetzungen vorhanden sein. Die Forderung muß nicht nur fällig, sie muß auch bereits schon ausgeklagt sein. So lange man noch keine gerichtlichen Schritte gegen den Schuldner unternommen hat, kann von einer öffentlichen Feilbietung der Forderung keine Rede sein. Ferner muß die Feilbietung in rein sachlicher Form geschehen und sich von allen persönlichen Spitzen gegen den Schuldner fernhalten. Sie hat etwa in nachfolgender Form zu erfolgen:

»Ausgeklagte Forderung von 200 M nebst Zinsen und Kosten an Herrn N. N. in X., A-Straße 10, billig zu verkaufen.«

Derartige Annoncen haben schon wiederholt die Gerichte beschäftigt, weil verschiedene Schuldner, die in den Annoncen genannt waren, die Beleidigungsklage gegen ihre Gläubiger erhoben haben. In den unteren Instanzen sind auch zuweilen Verurteilungen erfolgt, die herrschende Judikatur sieht aber diese Annoncen, sofern sie der Wahrheit entsprechen, als zulässig und straffrei an.

In sachgemäßer und durchaus zutreffender Weise behandelt ein bereits vor längerer Zeit ergangenes Urteil des Berliner Landgerichts II diese Frage. Das Gericht hatte in der Berufungsinstanz den Gläubiger, der seine Forderung öffentlich feilgeboten hatte, von der Anklage wegen Beleidigung freigesprochen und diese Freisprechung wie folgt begründet:

»Dem sich beleidigt fühlenden Kläger ist zuzugeben, daß solche Annoncen in den in Berlin erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften äußerst selten und ungewöhnlich sind und den Ruf des in ihnen genannten Schuldners so bloßstellen, daß der Verdacht, es sei auf eine Ehrenkränkung des Schuldners abgesehen, nahe liegt, ja sich dem Leser aufdrängt. Allein dieser Umstand kann nicht dahin führen, die Anwendung des § 193 (Wahrnehmung berechtigter Interessen) des Strafgesetzbuches von vornherein und für jeden Fall zu verneinen, sondern nur zu einer eingehenden Prüfung seiner Voraussetzungen zu veranlassen. Mit nichten behauptet der Kläger, daß das Interesse des Angeklagten an der Forderung durch die Ausklagung und die Fruchtlosigkeit der versuchten Zwangsvollstreckung erloschen ist. Die Forderung ist damit noch nicht untergegangen und das Interesse des Angeklagten, sie zu realisieren und zu verwerten, nach wie vor als ein berechtigtes anzuerkennen. Für seine Meinung, daß es dem Angeklagten bei Aufgabe der Bekanntmachung gar nicht auf die Verwertung der Forderung durch den öffentlich ausgebotenen Verkauf angekommen sei, hat der Kläger neben der Ungewöhnlichkeit der Bekanntmachung weitere Momente nicht geltend gemacht. Für die gegenteilige Versicherung des Angeklagten spricht seine von dem Kläger unwidersprochen gelassene Erklärung, daß es an seinem Wohnsitze üblich sei, in der von dem Kläger beanstandeten Weise Forderungen anzubieten. Dazu kommt die Behauptung des Angeklagten, er habe erfahren, daß der Kläger nicht zahlungsunfähig, sondern nur ein böswilliger Schuldner sei, und er habe darum gehofft, daß sich auf seine Offerte ein über die Verhältnisse des Klägers besser unterrichteter und zum Erwerb der Forderung geeigneter Käufer finden werde. Das erscheint um so mehr glaubhaft, als der Kläger (Schuldner) ja selbst die annoncierte Forderung vom Gläubiger für 100 M aufkaufen ließ. Unter solchen Umständen ist die Überzeugung gewonnen, daß der Angeklagte die infriminierte Bekanntmachung zur Wahrung berechtigter Interessen bewirkt hat.« Das Landgerichtserkenntnis führt weiter aus, »daß die Namensnennung in der Verkaufsannonce zur Identifizierung des Schuldners gehöre und für die Respektanten von Bedeutung war. Die Form der Bekanntmachung gebe zu Bedenken keinen Anlaß. Auch die Wahl des Blattes, woraus der Kläger besonders die Absicht der Beleidigung herleiten wollte,

rechtfertige die Annahme der Beleidigung nicht. Es sei erklärlich, daß ein Käufer für die Forderung nur dort sich finden würde, wo der Schuldner (Kläger) bekannt war.«

Man wird die Richtigkeit dieses vom Kammergericht bestätigten Urteils unbedingt anerkennen müssen. Wie man sieht, legt das Gericht auch darauf Wert, daß die Ausbietung ernstlich gemeint ist. Das erscheint als wesentliches Moment. Ausbietungen zum Schein sind nicht ganz unanfechtbar.

Ähnliche Urteile liegen auch von anderen Gerichten, z. B. Landgericht Gotha, Landgericht Glauchau, vor. An Hand dieser Urteile wird man daher den Grundsatz aufstellen dürfen, daß ernstgemeinte, in sachlicher Form veröffentlichte Ausbietungen von ausgeklagten Forderungen gegen faule Schuldner unbedingt zulässig sind.

Dr. K. W.

Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Frijsche in Leipzig.

Bilanzkonto am 31. Mai 1909.

Aktiva.

	M	℔
An Areal- und Gebäudenkonto	742 220	—
„ Betriebsmaschinenkonto	160 354	—
„ Platten- und Schriftenstammkonto	20 300	—
„ Inventarkonto	5 341	—
„ Modelkonto	1	—
„ Klischees- und Honorarkonto	1	—
„ Pferde- und Wagenkonto	901	—
„ Fabrikationskonto	507 063	68
„ Materialienkonto	158 176	80
„ Debitorenkonto I	317 062	58
„ Debitorenkonto II	131 502	—
„ Buchverlag, Grundkostenkonto	1	—
„ Beteiligungskonto	1	—
„ Kassakonto	4 599	75
„ Wechselkonto	15 908	52
„ Gewinn- und Verlustkonto	571 053	13
	2 634 486	46

Passiva.

	M	℔
Per Aktienkapitalkonto:		
642 Vorzugsaktien à M 1000,—	M 642 000,—	
516 Stammaktien à M 1000,—	M 516 000,—	
284 Genußscheine à M 500,—	M —,—	
	1 158 000	—
„ Hypothekenkonto	270 000	—
„ Reservefondskonto	9 997	27
„ Dividendenreservefondskonto	20 000	—
„ Sanierungskonto	20 534	35
„ Dividendenkonto:		
Noch nicht erhobene Dividende		
1906/07	M 450,—	
Nicht ausgezahlte Dividende		
1907/08	M 67 680,—	68 130
„ Bankkonto:		
Akzpte	M 645 000,—	
Laufende Rechnung	M 73 585,72	718 585 72
„ Akzeptenkonto	133 771	83
„ Kreditorenkonto	226 967	29
„ Diskontokonto	8 500	—
	2 634 486	46

Gewinn- und Verlustkonto am 31. Mai 1909.

Soll.

	M	℔
An Allgemeine Unkosten	475 746	73
„ Abschreibungen	335 111	41
	810 858	14

Haben.

	M	℔
Per Gewinnvortrag 1908	21 820	07
„ Betriebsgewinne 1908/09	217 984	94
„ Verlust 1908/09	571 053	13
	810 858	14

Leipzig, den 17. September 1909.

Leipziger Buchbinderei-Aktiengesellschaft vorm. Gustav Frijsche.
(gez.) Kummel. (gez.) Schumann.

Wir bescheinigen hierdurch die Übereinstimmung vorstehenden

